§ 18

Erhebung der Abgaben

- (1) Die Abgaben werden von der Hebestelle Rothensee oder deren Außenstelle in Haldensleben berechnet.
- (2) Verkehrsanlagen und -einrichtungen gemäß § 17 sind Häfen (auch Vorhäfen am Schiffshebewerk Rothensee), *Liege-, Lade-, Lagerstellen und Uferanlagen sowie die freie Strecke des Mittellandkanals und das Schiffshebewerk Rothensee.
- (3) Schiffahrtsabgaben sind Kanalabgaben, Liegegeld, Ufer- und Lagergeld.
- (4) Kanalabgaben werden gemäß Anlage 2, Liege-, Ufer- und Lagergeld gemäß Anlage 3 berechnet.

§ 19

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

- (1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Hebestelle Rothensee oder deren Außenstelle in Haldensleben einen vom Absender der Güter Unterzeichneten Ladeschein oder ein Ladungsverzeichnis nachstehend Unterlagen genannt mit einwandfreien Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes beim Sammelverkehr für jeden Einladungsort gesondert vorzulegen. Die geladenen Güter sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben. Ferner haben die Schiffsführer den Eichschein vorzulegen.
- (2) Im Stundungsverkehr ist außer den Unterlagen gemäß Abs. 1 die Vorlage eines mit der Unterschrift und dem Firmenstempel des Stundungsnehmers versehenen Stundungsausweises für die jeweilige Reise erforderlich.

§ 20

Ermittlung der Fahrtlänge

(1) Zur Berechnung der Abgaben sind für die Ermittlung der Fahrtlänge folgende Entfernungen zugrunde zu legen:

Ab	4:		bis zur	•
Staatsgre	nze km	1.00	Mü	ndung in die Elb km
Staatsgrenze	-			67
Lade- und Lagerplatz Kontrollpunkt Buchhorst	6			61
Umschlagstelle Calvörde	28			39
Hafen Haldensleben	43			24
Die Entfernungen gelte für die Gegenrichtung.	n auch			

(2) Sofern Versand- oder Empfangsstationen an anderen als den im Abs. I genannten Stellen liegen, wird die Fahrtlänge vom Wasserstraßenamt Magdeburg bestimmt. Angefangene Kilometer werden hierbei als

volle Kilometer berechnet. Be- und Entladungen an solchen Stellen (z. B. bei Benutzung des freien Ufers) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserstraßenamtes Magdeburg vorgenommen werden.

§ 21

Besondere Grundsätze für die Abgabenberechnung

- (1) Nach Überprüfung der Unterlagen hinsichtlich der Ladungsart und -menge sowie Einstufung in die richtige Güterklasse werden die Fahrtlänge ermittelt und die Abgaben auf Grund eines Fahrscheines berechnet. Der Fahrschein wird im Durchschreibeverfahren dreifach ausgestellt.
- (2) Das Original erhält der Schiffsführer als Ausweis während der Fahrt.
 - (3) Die erste Durchschrift wird:
 - a) im Bargeldverkehr dem Schiffsführer als Quittung über die bezahlten Abgaben ausgehändigt,
 - b) im Stundungsverkehr bis zur Abrechnung mit dem Stundungsnehmer bei der Hebestelle aufbewahrt.
- (4) Die zweite Durchschrift verbleibt im Fahrscheinheft.
- (5) Mit den Kanalabgaben werden auf dem gleichen Fahrschein das Ufer-, Liege- und Lagergeld berechnet. Sofern bei der Hebestelle Rothensee bereits ein Fahrschein für die ganze Strecke ausgestellt wurde und in anderen Versandstationen Güter zugeladen werden, stellt die Außenstelle Haldensleben für das zugeladene Gut einen Zusatzfahrschein aus.

§ 22

Schleusungen außerhalb der Betriebszeit

- (1) Für Schleusungen außerhalb der vom Wasserstraßenamt Magdeburg festgelegten Betriebszeit bzw. außerhalb der Reihe gilt die BWVO. Der Leiter des Schiffshebewerkes entscheidet auf Antrag, ob ein Fahrzeug außerhalb der Betriebszeit geschleust wird.
- (2) Zieht der Antragsteller seinen gemäß Abs. 1 genehmigten Antrag nicht vor Schluß der festgesetzten Betriebszeit zurück, so wird die fällige Abgabe auch dann erhoben, wenn die Schleusung nicht ausgeführt wird.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nur die der Fahrgastbeförderung dienenden Fahrzeuge geschleust.
- (4) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Ausnahmen zulassen.

§ 23

Ausschlußfrist bei Erstattung

Die Ausschlußfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag des Fahrscheines.